

I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider, Kreis Dithmarschen

Auf Grund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes KLG Eider vom 05. August 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider vom 13.09.2012 erlassen:

Artikel 1

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes

Entscheidungsbefugnis:

Auftragsvergaben im Einzelfall bis zu 20.000,-- €

Schulausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet:

Schulwesen

Entscheidungsbefugnis:

Auftragsvergaben im Einzelfall bis zu 10.000,-- €

Bauausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet:

Betreuung der amtseigenen Liegenschaften

Entscheidungsbefugnis:

Auftragsvergaben im Einzelfall bis zu 10.000,-- €

Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

7 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

Tourismusausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder des Amtsausschusses

4 bürgerliche Mitglieder

aus dem Bereich Gewerbe- und Verkehrsverein, DEHOGA, Vermieter, Kulturverein

Aufgabengebiet:

Tourismus (soweit nicht Angelegenheit der Gemeinden)

Entscheidungsbefugnis:

Auftragsvergaben im Einzelfall bis zu 5.000,-- €

Die der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher oder der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten übertragenen Entscheidungsbefugnisse bleiben unberührt.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Artikel 2

§ 11 erhält folgenden Wortlaut:

§ 11

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden zu ihrer Rechtsgültigkeit durch einmaligen Abdruck ihres Wortlautes im „Informationsdienst des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider“ sowie durch Einstellung ihres Wortlautes auf der Internetseite „[www.amt-eider.de/Bürgerservice/Aktuelle Bekanntmachungen](http://www.amt-eider.de/Bürgerservice/Aktuelle_Bekanntmachungen)“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist mit dem Tage bewirkt, an dem der Informationsdienst des Amtes KLG Eider den Satzungstext bekannt gemacht hat.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 24 a AO in Verbindung mit § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Artikel 3

Diese I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 25. September 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hennstedt, den 30. September 2013

gez. Helmut Meyer
Amtsvorsteher

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Jens Kracht